

## 590. Bauanträge

### a) Nutzungsänderung best. Wohnung zu Ferienwohnung, Edelweißweg 12

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für die Nutzungsänderung der bestehenden Wohnung in eine Ferienwohnung beim Anwesen Edelweißweg 12 wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 6 : 11

Somit war dieser Antrag abgelehnt.

### b) Errichtung eines Kaltwintergartens, Marsstraße 35 (isolierte Befreiung)

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung eines Kaltwintergartens auf dem Anwesen Marsstraße 35 wird mit den entsprechenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 BauGB erteilt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

### c) Ferienwohnungen im Betriebsleiterwohnhaus / ehem. Tenne: Änderung / Erweiterung, Neue Gauben, Attlesee 14

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für die Tektur zum Bauantrag Ferienwohnungen im Betriebsleiterwohnhaus / ehem. Tenne: Änderung / Erweiterung, Neubau Gauben, Attlesee 14 wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

### d) Nutzungsänderung von 3 Wohneinheiten: EG, OG, DG in jeweils eine Ferienwohnung, Birkenstraße 10

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für die Nutzungsänderung von 3 Wohneinheiten in Ferienwohnungen im Anwesen Birkenstraße 10 wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 0 : 17

Damit war dieser Antrag abgelehnt.

### e) Umbau und Erweiterung Einfamilienhaus zum Mehrfamilienhaus, Roßbergstraße 9

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für den Umbau und die Erweiterung eines Einfamilienhauses zu einem Mehrfamilienhaus beim Anwesen Roßbergstraße 9 wird mit den entsprechenden Befreiungen gemäß § 31 BauGB erteilt.

Abstimmungsergebnis: 17: 0

## 591. Neuerlass der Verordnung über Hauptskiabfahrten und Hauptskiwanderwege

Beschluss:

### **Verordnung über Hauptabfahrten und Hauptskiwanderwege im Markt Nesselwang vom**

Der Markt Nesselwang erlässt aufgrund Art. 24 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) folgende Verordnung:

### § 1 **Hauptabfahrten**

Die nachfolgend beschriebenen Geländeteile werden zu Hauptabfahrten (Skiabfahrten) erklärt:

#### **Nr. 1 Waldabfahrt**

Bergstation Alpspitzbahn – westliche und östliche Waldabfahrt – Bayernkurve – Stellenbichl  
Option: Grüner Strich

#### **Nr. 2 Westliche Stellenbichlabfahrt**

Stellenbichl – westlich der Alpspitzbahn – Talstation Alpspitzbahn

#### **Nr. 3 Mittlere Stellenbichlabfahrt**

Stellenbichl – östlich der Alpspitzbahn – Talstation Alpspitzbahn

**Nr. 4 Östliche Stellenbichlabfahrt**

Stellenbichl – Buckelwiesen – Talstation Alpspitzbahn

**Nr. 5 Kronenhüttenabfahrt**

Bergstation Kronenlift – Wasserfallhang – Talstation Kronenlift

**Nr. 6 Familienliftabfahrt**

Bergstation Familienlift – Talstation Familienlift

**§ 2****Hauptskiwanderwege**

Die nachstehend beschriebenen Geländeteile werden zu Hauptskiwanderwegen erklärt:

**Skiwanderweg 1a:**

Trendsportzentrum Allgäu – Innere Wiesen – Richtung Pfronten-Kappel – Spitzwiesen – ehemalige Sprungschanze – Trendsportzentrum Allgäu

**Skiwanderweg 1b:**

Trainingsrunde im Trendsportzentrum Allgäu

**Skiwanderweg 2:**

Südlich Gschwend – Schachenmoos – Reichenbachsteg – Auf dem Mösl – In der Hub – Eglas – In der Hub – Auf dem Mösl – Reichenbachsteg – Schachenmoos – südlich Gschwend

Zubringer Brand: Nördlich Brand – In der Länge – Kreuzbichl – Leithale

**Skiwanderweg 3**

Rindegger Tanne – Wegkreuzung Thal/Hofer Wald – Kreisel Thal – Familienhotel Löwen – Wegkreuzung Thal/Hofer Wald – Rindegger Tanne – Riegeler – Streitäcker – Rindegger Tanne

**§ 3****Kennzeichnung**

Die Hauptabfahrten und die Hauptskiwanderwege werden an Ort und Stelle gemäß der Verordnung über die Kennzeichnung der Skiaabfahrten, Skiwanderwege und Rodelbahnen vom 23. Februar 1983 (GVBl. S. 215, BayRS 2011-2-4-I), zuletzt geändert durch § 12 der Verordnung vom 29. November 2007 (GVBl. S. 847), gekennzeichnet.

**§ 4****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer auf einer Hauptabfahrt oder einem Hauptskiwanderweg, die in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind,
  1. sich zur Zeit des Sportbetriebs zu anderen Zwecken als der Ausübung der Sportart, für die die Abfahrt oder der Wanderweg bestimmt ist, ohne Erlaubnis nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 LStVG oder ohne Ausnahmegenehmigung nach Art. 12 Abs. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes aufhält,
  2. zur Zeit des Sportbetriebs ein Tier laufen lässt,
  3. zur Zeit des Sportbetriebs mit einem Fahrzeug fährt, das nicht nach der auf Grund des Art. 24 Abs. 3 Nr. 2 LStVG erlassenen Verordnung gekennzeichnet ist,
  4. sonst ein Hindernis bereitet, ohne es dem Markt so rechtzeitig anzugeben, dass Gefahren für die Sicherheit der Skifahrer, Skibobfahrer, Snowboardfahrer oder Rodelfahrer verhütet werden können.
- (2) Mit Geldbuße kann ferner belegt werden, wer als Skifahrer, Skibobfahrer, Snowboardfahrer oder Rodelfahrer
  1. gegen eine auf Grund des Art. 24 Abs. 2 Satz 1 LStVG erlassene vollziehbare Anordnung oder
  2. gegen eine auf Grund des Art. 24 Abs. 3 Nr. 1 LStVG erlassene Verordnung verstößt,
  3. grob rücksichtslos Leib oder Leben eines anderen gefährdet oder
  4. sich als Beteiligter an einem Unfall vom Unfallort entfernt, bevor er
    - a) zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat oder

- b) eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellung zu treffen.

## § 5

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis 30.04.2030.

Markt Nesselwang

Nesselwang,

gez. Pirmin Joas

Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

### 592. Bekanntgaben, Verschiedenes, Anfragen aus dem Marktgemeinderat

a) Erster Bürgermeister Joas gab bekannt, dass Dritter Bürgermeister Gerhard Straubinger am 10.11.2025 mit der Kommunalen Verdienstmedaille in Bronze geehrt wurde. Die Verleihung erfolgte im Rokoko-Saal der Regierung von Schwaben und wurde von Regierungspräsidentin Barbara Schretter vorgenommen. Gewürdigt wurde das langjährige und überragende kommunale Engagement von Gerhard Straubinger. Weiter informierte er, dass Jutta Härtl im Rahmen einer kleinen Feier für ihre 40-jährige Betriebszugehörigkeit geehrt wurde.

b) Hauptamtsleiter Schubert kündigte folgende Veranstaltungen an und lud die Marktgemeinderatsmitglieder sowie die Öffentlichkeit herzlich zur Teilnahme ein:

- Hugo 4.0 am 15.11.2025
- Volkstrauertag am 16.11.2025
- Bürgerversammlung am 21.11.2025
- Adventsbummel mit verkaufsoffenem Sonntag am 23.11.2025
- Infoveranstaltung der Freiwilligen Feuerwehr Nesselwang zur Modularen Truppmannausbildung ab Dezember 2025 am 27.11.2025 um 20:00 Uhr

c) Erster Bürgermeister Joas und Hauptamtsleiter Schubert teilten mit, dass die Verwaltung des Marktes Nesselwang nun alle Verkehrsdaten, Erfahrungen etc. zum Thema „Ausweichverkehr A7“ gesammelt und ausgewertet hat. Die Daten und Erkenntnisse, die die Verkehrszunahme und Belastungen für die Verkehrssituation in Nesselwang eindeutig belegen, wurden in einer umfassenden Stellungnahme zusammengefasst und am 11.11.2025 an das Landratsamt Ostallgäu übermittelt.

d) Hauptamtsleiter Samuel Schubert teilte mit, dass der Markt Nesselwang für Silvester 2025 und Neujahr 2026 wieder eine Allgemeinverfügung für ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 erlassen wird. Dies hat sich in den letzten Jahren bewährt.